

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen einer Gas- oder Schreckschusswaffe



Angaben zur Person

Familienname, Vorname, Geburtsname		
Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		Staatsangehörigkeit
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		
Wohnanschrift (Strasse, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)		tagsüber erreichbar unter
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung		
Personalausweis <input type="checkbox"/> oder Reisepass <input type="checkbox"/>		
Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
erlernter Beruf	derzeitiger Beruf	

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit _____

Im Bundesgebiet erstmals im Jahre _____

Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Strasse mit Haus-Nr., Postleitzahl und Ort, Landkreis, Land) :

Begründung für die Beantragung des kleinen Waffenscheins

--

Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen mit Prüfzeichen "PTB" im Kreis. Mir ist bekannt, dass Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen und Versammlungen nicht mitgeführt werden dürfen.

Beim Führen einer Schusswaffe muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist verboten.

Die Inhalte des Merkblattes (Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Allgemeines:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und die das Zulassungszeichen (PTB im Kreis mit Prüfnummer) tragen, sind für den Erwerb und Besitz ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Sie dürfen Sie aufgrund der Änderung des Waffenrechts seit 01.04.2003 in der Öffentlichkeit aber nur noch führen, wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenscheins sind (§ 10 Abs. 4 WaffG).

Voraussetzungen:

Der Kleine Waffenschein wird Ihnen vom Landratsamt Oberallgäu auf Antrag erteilt, wenn Sie

- *das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- *waffenrechtlich zuverlässig und*
- *persönlich geeignet zum Führen von Waffen*

sind. Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheins.

Kosten:

Der Kleine Waffenschein kostet im Regelfall 50,-- €, kann aber je nach Aufwand bis zu 150,-- € kosten und wird unbefristet erteilt.

Was ist weiter zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unter *Führen* versteht man das Beisichtragen (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche oder im Pkw) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums und zwar auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird die Waffe mit PTB-Zeichen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich. Auch ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit verbracht, d. h. zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportiert wird.

Aufbewahrung:

Auch erlaubnisfreie Waffen sind so zu verwahren, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Deshalb

- *Waffen und Munition getrennt in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren,*
- *Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben,*
- *keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.*

Achtung!

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht**

- *zum Führen von Waffen ohne PTB-Zeichen,*
- *zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen).*

Es ist **verboten**

- *die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,*
- *außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen (dies ist auch an Silvester zu berücksichtigen!) – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).*

Das Führen von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine Straftat (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.